

Einreihungstabelle der Gerichtsschreiberfunktionen bei den Gerichten Kanton Aargau; Beschluss der Justizleitung vom 21. Oktober 2019 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020; Stand: 29. April 2024)

Funktionsbezeichnung	LS	Massgebende Merkmale für die Einreihung gemäss ABAKABA-Protokollen¹	Konkretisierung der Merkmale durch die Justizleitung	Zuständigkeit ²
Gerichtsschreiber 1 (ABAKABA-Protokoll Nr. 23.13.51)	12	 Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften (Niveau Master) Fachliche Erfahrung von 0 bis 2 Jahren 	Lohnstufe für Studienabgängerinnen und Studienabgänger ohne oder mit ersten Berufserfahrungen als Juristin oder Jurist	Festlegung von Lohnstufe/Anfangslohn bzw. Lohnstufenwechsel/Lohn durch Generalsekretärin oder Generalsekretär in Absprache mit vorgesetzter Stelle; Bei Uneinigkeit: Beschluss JL
Gerichtsschreiber 2 (ABAKABA-Protokoll Nr. 23.13.52)	13	 Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften (Niveau Master) Anwaltspatent oder Dissertation Fachliche Erfahrung von 0 bis 2 Jahren 	Im Vergleich zu GS 1 weist GS 2 Zusatzwissen aufgrund Anwaltspatent oder Dissertation auf.	S.O.
Gerichtsschreiber 2A (ABAKABA-Protokoll Nr. 23.13.53)	13	 Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften (Niveau Master) Ohne Anwaltspatent oder Dissertation Fachliche Erfahrung von 2 bis 7 Jahren 	Im Vergleich zu GS 1 weist GS 2A Zusatzwissen aufgrund längerer Berufserfahrung auf.	S.O.

Die Zeitangaben stehen für den Regelfall. Das Erreichen der jeweils notwendigen Erfahrungsjahre begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Lohnstufenwechsel (kein Automatismus; vgl. Urteil des Personalgerichts vom 30. Mai 2005 i.S. P. und S.). Die Anrechnung von juristischer Tätigkeit erfolgt gemäss den Richtlinien zur Lohnstufeneinreihung und Festlegung des Lohns der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber vom 21. Oktober 2019.

² Gemäss JL-Beschluss vom 21. Januar 2013 finden Beförderungen in den Monaten Februar, Juli und Oktober statt.

Funktionsbezeichnung	LS	Massgebende Merkmale für die Einreihung gemäss ABAKABA-Protokollen³	Konkretisierung der Merkmale durch die Justizleitung	Zuständigkeit⁴
Gerichtsschreiber 3 (ABAKABA-Protokoll Nr. 23.13.54)	14	 Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften (Niveau Master) Anwaltspatent oder Dissertation Fachliche Erfahrung von 2 bis 7 Jahren 	Im Vergleich zu GS 2 übernimmt GS 3 besondere Aufgaben aufgrund längerer Berufserfahrung.	S.O.
Gerichtsschreiber 3A (ABAKABA-Protokoll Nr. 23.13.54)	14	 Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften (Niveau Master) Ohne Anwaltspatent oder Dissertation Fachliche Erfahrung von 2 bis 7 Jahren Ausgewiesene Fachkompetenz 	Im Vergleich zu GS 2A übernimmt GS 3A besondere Aufgaben aufgrund ausgewiesener Fachkompetenz (neben fachlicher Erfahrung von 2 Jahren mindestens zusätzliche 2 Jahre Gerichtserfahrung). 5	S.O.

Die Zeitangaben stehen für den Regelfall. Das Erreichen der jeweils notwendigen Erfahrungsjahre begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Lohnstufenwechsel (kein Automatismus; vgl. Urteil des Personalgerichts vom 30. Mai 2005 i.S. P. und S.). Die Anrechnung von juristischer Tätigkeit erfolgt gemäss den Richtlinien zur Lohnstufeneinreihung und Festlegung des Lohns der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber vom 21. Oktober 2019.

⁴ Gemäss JL-Beschluss vom 21. Januar 2013 finden Beförderungen in den Monaten Februar, Juli und Oktober statt.

⁵ GS 3A/LS 14 und GS 4/LS 15 sind grundsätzlich nur für Lohnstufenwechsel von GS der Gerichte Kanton Aargau vorgesehen (nicht für Neuanstellungen).

Funktionsbezeichnung	LS	Massgebende Merkmale für die Einreihung gemäss ABAKABA-Protokollen ⁶	Konkretisierung der Merkmale durch die Justizleitung	Zuständigkeit ⁷
Gerichtsschreiber 4 (ABAKABA-Protokoll Nr. 23.13.55)	15	 Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften (Niveau Master) Anwaltspatent oder Dissertation Fachliche Erfahrung von mehr als 7 Jahren Teilführung, die einen wesentlichen Teil der Funktion ausmacht.⁸ 	Erforderlich sind neben den vorgenannten Anforderungen an die Grund- und Zusatzausbildung mindestens 7 Jahre Berufserfahrung, davon mindestens 4 Jahre Gerichtserfahrung. ⁹ Im Vergleich zu GS 3 übernimmt GS 4 aufgrund besonderer Fachkompetenz oder langer Berufserfahrung eine Teilführung, die insgesamt einen wesentlichen Anteil der Arbeit ausmacht. ¹⁰	S.O.

⁶ Die Zeitangaben stehen für den Regelfall. Das Erreichen der jeweils notwendigen Erfahrungsjahre begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Lohnstufenwechsel (kein Automatismus; vgl. Urteil des Personalgerichts vom 30. Mai 2005 i.S. P. und S.). Die Anrechnung von juristischer Tätigkeit erfolgt gemäss den Richtlinien zur Lohnstufeneinreihung und Festlegung des Lohns der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber vom 21. Oktober 2019.

⁷ Gemäss JL-Beschluss vom 21. Januar 2013 finden Beförderungen in den Monaten Februar, Juli und Oktober statt.

⁸ Unter dem Begriff "Teilführung" werden Führungsverhältnisse verstanden, die nur einen Teil der unter "normaler Linienführung" beschriebenen Aspekte umfasst (Handbuch ABAKABA, 2012, S. 30 und 33).

- ⁹ GS 3A/LS 14 und GS 4/LS 15 sind grundsätzlich nur für Lohnstufenwechsel von GS der Gerichte Kanton Aargau vorgesehen (nicht für Neuanstellungen). Der früher für diese Lohnstufe geltende Richtwert von 30% der ordentlich angestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber pro Gericht (11 BG, SpezVwG und OG) wurde durch Beschluss der JL vom 29. April 2024 aufgehoben, unter gleichzeitiger Verschärfung der Kriterien für die LS 15 bzw. der bisherigen Praxis. Die Aufhebung des Richtwerts erfolgte aus Gründen der Rechtsgleichheit, während die Verschärfung der Praxis namentlich dem Umstand geschuldet war, dass die strukturellen Lohndefizite bei den Gerichten mittlerweile behoben und die GS-Löhne damit wieder konkurrenzfähiger geworden sind. Die Anforderungen an die LS 15 sollten zudem stärker auf das Kriterium der Teilführung gemäss ABAKABA-Protokoll ausgerichtet werden.
- Die Teilführung besteht in der Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben der vorgesetzten Stelle (z.B. Übernahme verfahrensleitender Funktionen in autonomer Stellung; Übernahme von Fachvorträgen); der Führung von internen Projekten (z.B. Anpassung von Arbeitsabläufen und Autotexten aufgrund von Gesetzesrevisionen; Erarbeitung von Merkblättern); der Führung von einheitsübergreifenden Projekten; ständiger Beratungsaufgaben im Aussenverhältnis (z.B. Koordinationsperson KESR; fachliche Betreuung von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern in eigener Verantwortung); der internen Fallverantwortung in ausserordentlich komplexen Gerichtsverfahren bei gleichzeitig fehlendem fachlichen Unterstützungsbedarf. Nicht als Teilführung zu qualifizieren ist die Erfüllung von Aufgaben, die ein/eine GS typischerweise wahrnimmt bzw. die typischerweise mit dem Stellenprofil verbunden sind (z.B. Ausarbeitung von Referaten, fallbezogene Abklärungen, interne Beratungsaufgaben, Übernahme vereinzelter Instruktionsaufgaben; Betreuung von Rechtspraktikantinnen und -praktikanten, Einführung und Unterstützung von GS-Kollegen); die Erfüllung von Zusatzaufgaben, die primär der Organisation der betreffenden Einheit geschuldet sind (z.B. Betreuung der Bibliothek, Mitarbeit bei der Anstellung und Betreuung von Rechtspraktikantinnen und -praktikanten, Mitarbeit in Arbeitsgruppen ohne Führungsfunktion innerhalb der Einheit oder als Vertreter der betreffenden Einheit in einheitsübergreifenden Arbeitsgruppen); die Erledigung überdurchschnittlich vieler Fälle (im Rahmen des Dialogs zu berücksichtigen).

Durch die Justizleitung genehmigt: Aarau, 21. Oktober 2019, angepasst durch den Beschluss der Justizleitung vom 29. April 2024 bezüglich der Funktion GS 4 (LS 15).